

Die Gemeinde Pürgen erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Kostengesetz (KG) folgende

## **Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Pürgen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
- c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschild für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.

(4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.

(5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 2 Nutzungsgebühren**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

<b>a)</b>	Kindergrab	350,00 €
<b>b)</b>	Einzelgrab	700,00 €
<b>c)</b>	Familiengrab	1.400,00 €
<b>d)</b>	Urnenfamiliengrab in Pürgen	500,00 €
<b>e)</b>	Urnenfamiliengrab	700,00 €
<b>f)</b>	Urnenkammer mit Raum für 2 Urnen in Pürgen und Ummendorf	500,00 €
<b>g)</b>	Urnenkammer mit Raum für 4 Urnen in Pürgen, Lengenfeld und Ummendorf	700,00 €
<b>h)</b>	Grabstätte für Bestattung unter Bäumen	250,00 €
<b>i)</b>	Grabstätte für Bestattung an der Stele	250,00 €

(2) Für die bereits mit einem Grabsockel versehenen Grabplätze werden für die Dauer der Ruhezeit folgende zusätzliche Gebühren erhoben pro Grabstätte:

a)	Einzelgrab	150,00 €
b)	Familiengrab	300,00 €
c)	Urnenfamiliengrab	40,00 €

(3) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.

(4) Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr

a)	Kindergrab	35,00 €
b)	Einzelgrab	35,00 €
c)	Familiengrab	70,00 €
d)	Urnenfamiliengrab in Pürgen	50,00 €
e)	Urnenfamiliengrab	70,00 €
f)	Urnenkammer mit Raum für 2 Urnen in Pürgen und Ummendorf	50,00 €
g)	Urnenkammer mit Raum für 4 Urnen in Pürgen, Lengenfeld und Ummendorf	70,00 €
h)	Grabstätte für Bestattung unter Bäumen	Verl. nicht möglich
i)	Grabstätte für Bestattung an der Stele	Verl. nicht möglich

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Leichenhausbenutzungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 150,00 €. In dieser Gebühr sind die Reinigungs- und Beleuchtungskosten enthalten.

### **§ 4**

#### **Gebühr für Urnen-Verschlussplatte**

Bei dem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes in der Urnenmauer ist der gleichzeitige Erwerb einer Urnen-Verschlussplatte zwingend. Die Verschlussplatte geht mit Ablauf des Grabnutzungsrechtes in den Besitz des letzten Grabnutzungsrechtsinhabers über.

Die Gebühr für den Erwerb einer Urnen-Verschlussplatte für eine Urnenkammer mit 2 Urnen beträgt 70,00 €, die für eine Urnenkammer mit 4 Urnen 130,00 €.

### **§ 5**

#### **Grabherstellungsgebühren**

Die Grabherstellung erfolgt in Eigenleistung (z. B. Nachbarschaftshilfe) oder durch Vergabe an von der Gemeinde zugelassene Dritte.

**§ 6**  
**Verwaltungsgebühren**

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>a)</b>	Zustimmung zur Umbettung (§ 12 Abs. 1 BestS)	25,00 €
<b>b)</b>	Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 u. 5 BestS)	20,00 €
<b>c)</b>	Ausstellung ( § 21 Abs. 2 Satz 3 BestS), Umschreibung (21 Abs. 8 BestS), Verlängerung einer Graburkunde (§ 21 Abs. 6 BestS)	12,00 €
<b>d)</b>	Zustimmung zum Grabrechtsinhaberwechsel	20,00 €

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Absatz 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 22 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

**§ 7**  
**Zu widerhandlungen**

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2005 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Pürgen, den 06.07.2022

Lechler  
Erster Bürgermeister

